

# Statuten VBC Thun

|      |                                                              |   |
|------|--------------------------------------------------------------|---|
| I.   | NAME, SITZ, ZWECK .....                                      | 2 |
|      | Art 1 - Name und Zweck .....                                 | 2 |
|      | Art 2 - Zweck .....                                          | 2 |
|      | Art 3 - Bindung an übergeordnete Regeln .....                | 2 |
|      | Art 4 - Ethik-Status .....                                   | 2 |
| II.  | MITGLIEDSCHAFTEN .....                                       | 3 |
|      | Art 5 - Mitgliederkategorien .....                           | 3 |
|      | Art 6 - Aktivmitglieder .....                                | 3 |
|      | Art 7 - Passivmitglieder .....                               | 3 |
|      | Art 8 - Ehrenmitglieder .....                                | 3 |
|      | Art 9 - Jahresbeitrag .....                                  | 3 |
|      | Art 10 - Aufnahmebedingungen .....                           | 4 |
|      | Art 11 - Austritt .....                                      | 4 |
|      | Art 12 - Ausschluss .....                                    | 4 |
| III. | ORGANISATION .....                                           | 4 |
|      | Art 13 - Organe .....                                        | 4 |
| a.   | Hauptversammlung .....                                       | 5 |
|      | Art 14 - Allgemeines .....                                   | 5 |
|      | Art 15 - Befugnisse .....                                    | 5 |
|      | Art 16 - Beschlussfassung .....                              | 5 |
|      | Art 17 - Stimmrecht .....                                    | 6 |
| b.   | Vorstand .....                                               | 6 |
|      | Art 18 - Zusammensetzung .....                               | 6 |
|      | Art 19 - Amtsdauer .....                                     | 6 |
|      | Art 20 - Interessenbindungen .....                           | 6 |
|      | Art 21 - Befugnisse .....                                    | 7 |
|      | Art 22 - Beschlussfassung .....                              | 7 |
|      | Art 23 - Vertretung gegenüber Dritten .....                  | 7 |
| c.   | Geschäftsstelle (sofern eine solche besteht) .....           | 7 |
|      | Art 24 - Befugnisse .....                                    | 7 |
| d.   | Rechnungsrevisionsstelle .....                               | 8 |
|      | Art 25 - Wahl .....                                          | 8 |
|      | Art 26 - Befugnisse .....                                    | 8 |
| e.   | Vereinsjahr .....                                            | 8 |
|      | Art 27 - Dauer .....                                         | 8 |
| f.   | Statutenrevision und Auflösung des Vereins .....             | 8 |
|      | Art 28 - Statutenrevision und Auflösung des Vereins .....    | 8 |
| g.   | Beachclub .....                                              | 8 |
|      | Art 29 - Zweck des Beachclubs .....                          | 8 |
|      | Art 30 - Beachclub .....                                     | 8 |
|      | Art 31 - Rechte und Pflichten der Beachclub-Mitglieder ..... | 9 |
|      | Art 32 - Organisation des Beachclub .....                    | 9 |
| h.   | Schluss- und Übergangsbestimmungen .....                     | 9 |
|      | Art 33 - Gesetzliche Regelungen .....                        | 9 |
|      | Art 34 - Ausgabe der Statuten .....                          | 9 |

## I. Name, Sitz, Zweck

### Art 1 - Name und Zweck

Unter dem Namen „Volleyballclub Thun“ („VBC Thun“) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Thun, am Ort der Geschäftsstelle.

### Art 2 - Zweck

- a. Der VBC Thun verfolgt folgende Mission:  
«Wir fördern Volleyball für alle in der Halle, im Sand und auf allen Leistungs- und Altersstufen.»  
«Wir engagieren uns für unsere Region»  
«Wir schaffen Gemeinschaft»
- b. Der VBC Thun hat folgende Vision von seinem Vereinsalltag:  
„Wir leben den Volleyballsport mit Herz: Als starke, familiäre Gemeinschaft schaffen wir gemeinsam Raum für Begeisterung, Entwicklung und sportliche Ambitionen im Berner Oberland.“
- c. Der VBC Thun ist politisch und konfessionell neutral

### Art 3 - Bindung an übergeordnete Regeln

Der Sportverein ist Mitglied des Swiss Volley und des Regionalverband Bern-Solothurn. Die Statuten und Reglemente des internationalen Volleyballverbands (FIVB), von Swiss Volley, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Regionalverband Bern-Solothurn sind für den VBC Thun und dessen Mitglieder verbindlich.

### Art 4 - Ethik-Status

- a. Der VBC Thun setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der VBC Thun anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
- b. Swiss Volley, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der VBC Thun sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem VBC Thun angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen

gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## **II. Mitgliedschaften**

### **Art 5 - Mitgliederkategorien**

Der Verein setzt sich aus den folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- a. Aktivmitglieder
- b. Passivmitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Die Mitglieder betreiben fairen Volleyball. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement des internationalen Volleyballverbandes FIVB sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

### **Art 6 - Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind vom Vorstand aufgenommene Vereinsmitglieder, welche aktiv und regelmässig an den Trainings ihrer Mannschaft und am entsprechenden Spielbetrieb teilnehmen.

### **Art 7 - Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind vom Vorstand aufgenommene Vereinsmitglieder, welche keiner Mannschaft angehören und sich nicht an den Trainings oder am Spielbetrieb aktiv beteiligen. Sie können natürliche oder juristische Personen sein.

### **Art 8 - Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich zu Gunsten des VBC Thun verdient gemacht haben.

### **Art 9 - Jahresbeitrag**

- a. Dieser wird jährlich von der Hauptversammlung festgelegt
- b. Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag fristgerecht zu bezahlen.
- c. Bei einem Austritt aus dem Verein innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen der Rechnung bleiben 50% des Jahresbeitrages geschuldet.
- d. Bei einem späteren Austritt aus dem Verein bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.
- e. Der volle Jahresbeitrag bleibt auch im Falle eines Ausschlusses (Art. 12 der Statuten) vollumfänglich geschuldet.

## **Art 10 - Aufnahmebedingungen**

### **a. Aktivmitglieder**

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf ein schriftlich oder elektronisch eingereichtes Gesuch hin. Der Vorstand kann zum Nachweis der Identität die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### **b. Passivmitglieder**

Aktivmitglieder, welche nicht mehr an den Trainings und oder am Spielbetrieb teilnehmen, können durch den Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden. Natürliche oder juristische Personen, welche den VBC Thun anderweitig als durch eine aktive Teilnahme an Trainings oder am Spielbetrieb unterstützen, können auf schriftlich oder elektronisch eingereichtes Gesuch vom Vorstand als Passivmitglied aufgenommen werden. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### **c. Ehrenmitglieder**

Personen, welche sich gegenüber dem VBC Thun durch ausserordentliche Leistungen verdient gemacht haben, können vom Vorstand der Hauptversammlung als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Der Entscheid der Hauptversammlung ist endgültig.

## **Art 11 - Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge.

Der Vorstand hat nach Prüfung den Austritt in seinem Sitzungsprotokoll zu bestätigen.

## **Art 12 - Ausschluss**

- a. Der Vorstand kann jedes Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es seinen finanziellen Pflichten trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.
- b. Der Vorstand kann jedes Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es gegen die Interessen des VBC Thun, das Ethik-Statut oder die Interessen des Volleyball-Sports allgemein verstossen hat.

Der Entscheid des Vorstandes im Fall von Abs. a ist endgültig. Bei einem Ausschluss aufgrund eines Verstosses nach Absatz b kann das ausgeschlossene Mitglied den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Hauptversammlung zu treffen ist.

## **III. Organisation**

### **Art 13 - Organe**

Die Organe des VBC Thun sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand

- c. die Rechnungsrevisionsstelle

### **a. Hauptversammlung**

#### **Art 14 - Allgemeines**

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres (Art. 27) statt.

Das Datum der Hauptversammlung wird den Mitgliedern mindestens 60 Tage im Voraus bekanntgegeben. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eintreffen. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, kann kein gültiger Beschluss gefällt werden.

Die Einladung zur Hauptversammlung mit den Traktanden ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der HV zuzustellen.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels (1/5) der Mitgliederstimmen einberufen.

Über die Hauptversammlungen ist Protokoll zu führen.

Jedes Mitglied des VBC Thun hat das Recht, ohne Stimmrecht an der Hauptversammlung teilzunehmen.

#### **Art 15 - Befugnisse**

Die Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- a. Wahl der StimmenzählerInnen
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
- d. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Entlastung des Vorstandes
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Genehmigung des Budgets
- h. Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisionsstelle
- i. Änderung der Vereinsstatuten
- j. Behandlung korrekt eingereichter und traktandierter Mitgliederanträge
- k. Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des VBC Thun und in diesem Fall über die Verwendung des Vermögens des VBC Thun

#### **Art 16 - Beschlussfassung**

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Leerstimmen, Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die absolute Mehrheit (50% +1) der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keine kandidierende Person das absolute Mehr, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Abstimmungen oder Wahlen erfolgen mit offener Stimmabgabe. Auf Antrag des Vorstandes oder auf Beschluss der Hauptversammlung wird schriftlich abgestimmt. Abstimmungen und Wahlen können mit elektronischen Hilfsmitteln vorgenommen werden.

### **Art 17 - Stimmrecht**

Jedes Aktivmitglied und Ehrenmitglied, welches seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist und im Kalenderjahr, in welchem die Hauptversammlung durchgeführt wird, volljährig wird, verfügt über ein Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

### **b. Vorstand**

### **Art 18 - Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Eines der Vorstandsmitglieder übernimmt die Funktion des Vizepräsidiums. Im Vorstand wird eine ausgewogene Geschlechtervertretung idealerweise zu je mindestens 40 % angestrebt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **Art 19 - Amtsdauer**

Die ordentliche Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie beginnt und endet mit der entsprechenden ordentlichen Hauptversammlung. Eine Wiederwahl ist maximal 20 Mal (total maximal 21 Amtsjahre) möglich.

### **Art 20 - Interessenbindungen**

- a. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- b. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- c. Die Mitglieder des Vorstandes informieren das Präsidium umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit, welche einen Interessenkonflikt mit sich bringen könnte. Diese Funktionen werden den Vereinsmitgliedern zugänglich kommuniziert.
- d. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person das Präsidium und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- e. Betrifft der Interessenkonflikt das Präsidium, so orientiert dieses das Vizepräsidium.

- f. Bestreitet das betroffene Vorstandsmitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

## **Art 21 - Befugnisse**

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a. Gestaltung der Vereinspolitik und Führung der operativen Geschäfte, soweit hierfür nicht eine Geschäftsleitung eingesetzt ist
- b. Einberufung, Antragstellung und Vorbereitung der Hauptversammlung
- c. Erarbeitung des Budgets zur Genehmigung durch die Hauptversammlung
- d. Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- e. Behandlung sämtlicher Geschäfte, welche laut Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- f. Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der Geschäftsstelle
- g. Einberufung von Kommissionen für besondere Aufgaben
- h. Erstellung der für die Vereinsführung erforderlichen Reglemente und Pflichtenhefte
- i. Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben bis maximal Fr. 5'000.- pro Vereinsjahr
- j. Weitergabe der Mitgliederdaten, welche von Swiss Olympic, Swiss Volley und / oder Swiss Sport Integrity verlangt werden.

## **Art 22 - Beschlussfassung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist ebenfalls eine Vorstandssitzung durchzuführen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften das Präsidium, bei Wahlen das Los.

Das Beschlussprotokoll ist durch das Präsidium sowie die protokollführende Person zu unterzeichnen.

Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## **Art 23 - Vertretung gegenüber Dritten**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium oder das Vizepräsidium gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

### **c. Geschäftsstelle (sofern eine solche besteht)**

## **Art 24 - Befugnisse**

Die Geschäftsstelle führt die operativen Geschäfte. Die konkreten Befugnisse werden durch den Vorstand in einem Geschäftsreglement festgehalten.

## **d. Rechnungsrevisionsstelle**

### **Art 25 - Wahl**

- a. Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor:innen (als Revisionsstelle) sowie eine Ersatzrevisor:in. Die Wiederwahl ist zulässig.
- b. Die Hauptversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen

### **Art 26 - Befugnisse**

- a. Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- b. Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben und kann diesen bei Bedarf vor Ort vertreten.

## **e. Vereinsjahr**

### **Art 27 - Dauer**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis am 30. April eines Kalenderjahres.

## **f. Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

### **Art 28 - Statutenrevision und Auflösung des Vereins**

Für eine Statutenänderung ist das absolute Mehr (50% +1) der anwesenden Stimmen erforderlich.  
Für eine Auflösung des Vereins sind 2/3 (zweidrittel) der anwesenden Stimmen erforderlich.

## **g. Beachclub**

### **Art 29 - Zweck des Beachclubs**

Der VBC Thun führt den Beachclub als unselbständige Untereinheit zur Förderung der Sportart Beachvolleyball. Mit dem Beachclub soll natürlichen Personen, welche sich für den Beachvolleyballsport begeistern, ein attraktives Angebot zur Verfügung gestellt werden.

### **Art 30 - Beachclub**

Dem Beachclub können Vereinsmitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder angehören.

Als Nicht-Vereinsmitglieder können natürliche Personen den Status Beachclub-Mitglied erhalten, wenn diese sich für den Beach-Sport interessieren oder diesen aktiv betreiben.

Die Aufnahme als Beachclub-Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf ein schriftlich oder elektronisch eingereichtes Gesuch hin. Der Vorstand kann zum Nachweis der Identität die

Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

### **Art 31 - Rechte und Pflichten der Beachclub-Mitglieder**

Die Beachclub-Mitglieder können die vom Beachclub zur Verfügung gestellten Club-Angebote und die Infrastruktur des Beachclubs im Rahmen der Vorgaben des Club-Reglements nutzen.

Beachclub-Mitglieder, welche nicht zusätzlich Vereinsmitglieder sind, besitzen keine Vereinsrechte im VBC Thun.

Die Beachclub-Mitglieder sind verpflichtet, die im Beachclub-Reglement festgelegten Beiträge fristgerecht zu bezahlen und die weiteren reglementarischen Verpflichtungen einzuhalten.

### **Art 32 - Organisation des Beachclub**

Der Vorstand des VBC Thun erstellt ein Club-Reglement, welches die relevanten Punkte, wie Beiträge, Club-Organisation, Angebote und Nutzungsrechte dieser Angebote, Pflichten der Club-Mitglieder, etc. regelt.

Der Vorstand kann die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Beachclub an Dritte delegieren. Clubgremien haben keine Organstellung im Verein VBC Thun zu.

Der Beachclub finanziert sich selbst. Über die Verwendung der Club-Finzen entscheidet der Vorstand des Vereins VBC Thun.

## **h. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Art 33 - Gesetzliche Regelungen**

Soweit die vorliegenden Statuten keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Art. 60 ff ZGB.

### **Art 34 - Ausgabe der Statuten**

Die Statuten treten mit Beschluss der Hauptversammlung vom 08.06.2026 in Kraft.

Thun, 08.06.2026



Sabrina Obaldi  
Präsidium



Daria Kiener  
Vizepräsidium